

2158/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2154/J-NR/1997 betreffend die Objektivierung von Schulleiterbestellungen im Bundesbereich, die die Abgeordneten Dr. Sonja Moser und KollegInnen am 19. März 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Wie wird im Schulsystem sichergestellt, daß bei Schulleiterbestellungen der am besten geeignete Bewerber bestellt wird?
2. Welche Kriterien werden im Schulsystem als für die Eignung eines Schulleiters maßgebend angewendet, bzw. der Beurteilung zugrunde gelegt?
3. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Mitteilung im Verlaufe eines Hearings an einen Kandidaten, z.B. an Herrn Mag. Huber im oben genannten Verfahren, daß eine Bewerbung aussichtslos wäre?
4. Sind Sie der Meinung, daß wie in oben genanntem Fall Personen, die am Hearing nicht teilgenommen haben, in der Lage sind, die objektive Eignung eines Bewerbers zu beurteilen?

Antwort:

Anlässlich der Bestellung des Leiters der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule bzw. Bundesfachschule in Reutte waren alle Bewerber zum Kandidatenhearing geladen, sie sind auch erschienen und hatten Gelegenheit, sich persönlich mit ihren Berufserfahrungen und ihren

Vorstellungen für die angestrebte Funktion den Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates für Tirol zu präsentieren. Anlässlich dieses Kandidatenhearings wurde sicher keinem der Bewerber der Eindruck vermittelt bzw. sogar mitgeteilt, daß seine Bewerbung aussichtslos wäre.

Weiters ist festzuhalten, daß der Landesschulrat für Tirol bereits seit Jahren, obwohl dies in den in Frage kommenden Rechtsvorschriften nicht verpflichtend vorgesehen ist, den Mitgliedern des Kollegiums noch vor der entscheidenden Sitzung die Möglichkeit bietet, in einem strukturierten Kandidatenhearing die Bewerberinnen und Bewerber näher kennenzulernen. Die Mitglieder des Kollegiums werden zu diesem Hearing jeweils unter Anschluß der Bewerbungsunterlagen eingeladen, die Teilnahme steht ihnen allerdings frei. Im Rahmen dieses strukturierten Kandidatenhearings haben die Bewerberinnen und Bewerber zunächst die Möglichkeit, sich selbst, ihren beruflichen Werdegang, ihre besonderen Fähigkeiten und ihre Vorstellungen über die Ausübung der Funktion darzustellen; im Anschluß daran steht es allen Mitgliedern des Kollegiums frei, durch zusätzliche, auf die ausgeschriebene Funktion bezugnehmende Fragen das Bild über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers abzurunden. Äußerungen von Mitgliedern des Kollegiums, aus denen Zustimmung oder Ablehnung zu den Darstellungen der Bewerberin/des Bewerbers entnommen werden könnten, sind nicht zulässig, sie kommen auch nicht vor.

Die Mitglieder des Kollegiums lassen sich bei der Erstellung des Dreievorschages von den vorliegenden Bewerbungsunterlagen, dem persönlichen Eindruck anlässlich des Kandidatenhearings, dem objektiven Bericht des jeweils zuständigen Schulaufsichtsorganes über die berufliche Laufbahn und die bisherige Bewährung in pädagogischer und administrativer Hinsicht, von den in der Ausschreibung jeweils geforderten speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten und deren Erfüllung durch die Bewerberin/den Bewerber sowie die pädagogischen und administrativen Erfahrungen der Bewerberin/des Bewerbers leiten.